

VG Frankfurt (Oder) (4. Kammer), Urteil vom 08.12.2016 - VG 4 K 311/12

Normenketten: VermG § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 VwGO § 113 Abs. 1 S.

1 nachfolgend: BVerwG, Beschluss vom 11.12.2017 - 8 B 9.17

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:VGFRANK:2016:1208.VG4K311.12.0A Rechtskraft: rechtskr

äftig VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER) IM NAMEN DES

VOLKES Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

N. Verkündet am: 08.12.2016 URTEIL VG 4 K 311/12 In dem verwaltungsgerichtlichen

Verfahren der Frau ... Klägerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

... gegen ... Klägerin, beigeladen: ... Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... wegen

Rückübertragungsrechts hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2016 durch den Vorsitzenden

Richter am Verwaltungsgericht Krupski, die Richterin am Verwaltungsgericht Althans,

den Richter Bigalke, die ehrenamtliche Richterin L. und die ehrenamtliche Richterin

Z. für Recht erkannt: Tenor: Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten des

Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen. Das Urteil ist

gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig

vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen. Tatbestand: 1Die Klägerin wendet sich

gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem die Rückübertragung des in F belegenen

und nunmehr im Grundbuch von F auf Blatt 692 verzeichneten Grundstücks B (im

Folgenden: Vermögenswert) an die Beigeladene nach den Vorschriften des Gesetzes zur

Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetzes - VermG) verfügt wurde. Das

Grundstück weist eine Größe von 7.182 m² auf und ist mit einem aus der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts errichteten Wohnhaus bebaut, das unter Denkmalschutz steht

und derzeit dem Verfall preisgegeben ist. 2Im Januar 1907 wurde der jüdische K als

Eigentümer des Vermögenswertes, seinerzeit noch mit der Adresse B in das Grundbuch

(seinerzeit Grundbuch von F Band 17 Blatt 37 Nr.794) eingetragen. I auf dem ihm seit

1910 gehörenden Grundstück R das Kaufhaus G betrieb, hatte sieben Kinder, und zwar

den am 20. August 1900 geborenen und mutmaßlich 1935 nach unbekannt emigrierten

G, den am 08. Juni 1904 geborenen und mutmaßlich 1939 nach Großbritannien

emigrierten H, die am 12. September 1887 geborene und am 18. Dezember 1983 v G

sowie drei weitere Töchter. 3I verstarb am Jahre 1931 und wurde von seinen Kindern

beerbt. Diese setzten sich mit notariellem Vertrag vom 12. November 1931 über das

Erbe auseinander. Entsprechend der Festlegungen dieses Vertrages sollten die fünf

Schwestern wegen ihrer Ansprüche auf den Nachlass in Geld abgefunden werden. Die

Söhne G hingegen erlangten unter Übernahme der Nachlassverbindlichkeiten Eigentum

an dem Grundstück R und führten das darauf befindliche Kaufhaus unter Beibehaltung

der Firma fort. Zudem erlangten sie das Eigentum an dem hier in Rede stehenden

Vermögenswert. Ihre Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 23. Januar 1932. Zu

diesem Zeitpunkt war das Grundstück mit einem Grundpfandrecht in Höhe von 60.000

RM belastet. Im Grundbuch war unter lfd. Nr. 8 eingetragen: „Sechzigtausend

Reichsmark Grundschuld mit sechs vom Hundert jährlich vom 1. Oktober 1928 ab, in

vierteljährlichen Teilen verzinslicht, jederzeit fällig, Zahlbar in den Geschäftsräumen des Gläubigers für den Kaufmann I Der Eigentümer unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstück zulässig sein soll.“ 4Vorgenanntes Recht ging zu gleichem Rang mit je 30.000 RM und mit den Zinsen seit dem 1. April 1933 auf „F in B und „F“ über. Die Rechtsänderung wurde am 02. November 1935 in Abteilung III unter lfd. Nr. 8 in das Grundbuch eingetragen. 5Am 06. Januar 1936 wurde in Abteilung II des Grundbuchs unter lfd. Nr. 5 eingetragen: „Die Zwangsversteigerung für das Grundstück ist angeordnet“. Am 12. Juni 1936 wurde das unter lfd. Nr. 8 verzeichnete Grundpfandrecht gelöscht. 6Am 17. Juli 1936 wurden E und G als Miteigentümerinnen je zur Hälfte „aufgrund des Zuschlagbeschlusses vom 7. Mai 1936“ in das Grundbuch eingetragen. Ausweislich der Steuerakte erfolgte der Zuschlag zu einem Betrag in Höhe von 46.500 RM. Laut Einheitswertfeststellung zum 01. Januar 1935 betrug der Einheitswert des Vermögenswertes 37.700 RM. 7Im Sommer 1938 verkauften E und G den Vermögenswert an den Kaufmann K. Aufgrund einer Auflassung vom 06. September 1938 erfolgte am 12. September 1938 seine Eintragung als Eigentümer des Vermögenswertes in das Grundbuch. Ausweislich einer Mitteilung des Stadtsteueramtes F an das Finanzamt F vom 29. August 1938 soll der Kaufpreis, dessen Höhe mit 46.600 RM angegeben wurde, in bar entrichtet worden sein. 8Nach der Veräußerung des Vermögenswertes emigrierte Frau G mutmaßlich in die USA. Frau E emigrierte im Juli 1940 zunächst nach China und später weiter in die USA. 9Nach dem Tod K und seiner Ehefrau L setzten sich ihre Erben V mit notariellem Vertrag vom 26. Juli 1950 über das ihnen in ungeteilter Erbengemeinschaft gehörende Grundstück dergestalt auseinander, dass ihnen der Vermögenswert als Miteigentümer je zu Hälfte gehören sollte. Die entsprechende Eintragung im Grundbuch wurde am 13. März 1951 vorgenommen (seinerzeit Grundbuch F Band 121 Blatt 3782). In der Folge ging das Eigentum an dem Vermögenswert durch Erbfolge auf die Klägerin über. Seit 1994 ist sie als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen. 10Die Beigeladene meldete mit am 15. März 1991 beim Bundesministerium der Justiz eingegangenem Schreiben vom 28. Februar 1991 als Rechtsnachfolgerin Ansprüche betreffend „das Grundstück mit Haus in F“ an. 11Am 04. April 1991 ging bei der Stadtverwaltung F ein Antrag des zwischenzeitlich verstorbenen D, dem Ehemann der verstorbenen E, ein, mit dem er Ansprüche auf Rückübertragung des Grundstücks B des Grundstücks R sowie des Unternehmens K anmeldete. 12S die Rückübertragung des hier streitbefangenen Vermögenswertes begehrte, wurde der Antrag mit Bescheid der Beklagten vom 14. März 2011 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es am Nachweis der Rechtsnachfolge nach G und H gefehlt habe. 13Mit auf den Antrag der Beigeladenen hin ergangenen Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 14. Februar 2012, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 23. Februar 2012, stellte die Beklagte fest, dass die Beigeladene Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes hinsichtlich des hier in Rede stehenden Vermögenswertes sei (Nr. 1 des Tenors), und übertrug ihr den Vermögenswert als

Rechnachfolgerin nach Frau E und Frau G zurück. Zudem wurde die Beigeladene verpflichtet, an die Klägerin eine Gegenleistung in Höhe von 1.191,31 € herauszugeben (Nr. 5 des Bescheides). Unter Nr. 7 des Bescheides heißt es: „Darüber hinaus wird der Antrag abgelehnt.“ Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus: Die Individualanmeldung der Beigeladenen vom 28. Februar 1991 sei fristgerecht und wirksam. Sie enthalte die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Angaben, die zu einem bestimmten Vermögenswert hinführen und damit dessen späteren Austausch ausschließen. Der Antrag sei auch begründet. Die Beigeladene sei Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes nach F und F . Die beiden Letztgenannten seien jüdischer Herkunft gewesen. Sie hätten somit bereits ab 1933 zu einem von den Nationalsozialisten kollektiv verfolgten Personenkreis gehört, den der NS-Staat in seiner Gesamtheit aus rassistischen Gründen vom kulturellen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte und der somit in der maßgeblichen Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 kollektiven Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Die Verfolgung durch die Nationalsozialisten sei auch ursächlich für den Vermögensverlust im Jahre 1938 gewesen. Nach den hier maßgeblichen Rechtsvorschriften werde bei Rechtsgeschäften ein ungerechtfertigter, verfolgungsbedingter Vermögensverlust vermutet, wenn die Aufgabe oder Veräußerung des betroffenen Vermögensgegenstandes durch jemanden erfolgt sei, der zu einem von den Nationalsozialisten in seiner Gesamtheit verfolgten Personenkreis gehört habe. Bei Veräußerungen durch kollektiv Verfolgte nach Inkrafttreten der sogenannten Nürnberger (Rasse-) Gesetze könne die gesetzliche Vermutung nur durch den Beweis widerlegt werden, dass 1. der vereinbarte Kaufpreis angemessen gewesen sei und 2. der angemessene Kaufpreis in die freie Verfügung des Verkäufers gelangt sei und 3. das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder der Erwerber in besonderer Weise und mit besonderem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Veräußerers wahrgenommen habe. Hier fehle es jedenfalls am Nachweis der letztgenannten Voraussetzung. Die Darlegung der Klägerin, dass die Veräußerungsverhandlungen auf Grund des baulichen Verfalls geführt worden seien, genüge hierfür nicht. Unbeachtlich sei in diesem Zusammenhang, dass Frau R und Frau G den 2. Weltkrieg überlebt hätten. Einer Rückübertragung entgegenstehende Ausschlussgründe lägen nicht vor. Insbesondere könne sich die Klägerin nicht auf den Ausschlussgrund eines redlichen Erwerbs berufen. Der Erwerb durch den Kaufmann K komme hierfür bereits deshalb nicht in Betracht, weil dieser Ausschlussgrund u. a. einen Erwerb nach dem 08. Mai 1945 voraussetze. Der Erwerb durch die Herren V. B. und W. B. komme gleichfalls nicht in Betracht, weil es sich nicht um einen vom Erbfall losgelösten Folgeerwerb gehandelt habe. Gleiches gelte für die Erlangung der Eigentumsposition durch die Klägerin. Eine Berechtigung der Beigeladenen nach den Herren G und H sei hingegen nicht gegeben. Für den Vermögensverlust durch Zwangsversteigerung gelte die Vermutungsregelung des Vermögensgesetzes nicht. Der Nachweis, dass der

Vermögensverlust verfolgungsbedingt gewesen sei, sei hier indes nicht zu erbringen. 14Am 21. März 2012 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie vorträgt: Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig. Die Beigeladene sei nicht Rechtsnachfolgerin nach F und F. Aus einer von F im Jahre 1955 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung folge, dass diese den Krieg überlebt und jedenfalls keinen Antrag auf Rückübertragung des Vermögenswertes gestellt habe. 15Gleiches gelte für ihre Tochter J. Zudem habe auch die Erbin nach G, seine W ausdrücklich erklärt, „keinerlei Ansprüche betreffend den Nachlass R stellen“ zu wollen. Die Beigeladene habe ihren Rückübertragungsantrag „in Bezug auf die Kaufleute G und H“ gestellt. Ferner liege auch im Übrigen kein wirksamer Antrag der Beigeladenen vor, der den an eine Globalanmeldung zu stellenden Anforderungen genüge. Entgegen der Ansicht der Beklagten liege auch kein verfolgungsbedingter Vermögensverlust vor. Die gesetzliche Vermutung sei hier durch den Nachweis der Zahlung eines angemessenen Kaufpreises widerlegt worden. Der Kaufpreis habe dem Gebot der F und der F in der Zwangsversteigerung entsprochen und habe über dem seinerzeitigen Einheitswert gelegen. Zu berücksichtigen sei, dass der Rechtserwerb durch die Vorgenannten erst 1936 erfolgt sei und diese zu keiner Zeit das Grundstück bewohnt hätten. Es sei davon auszugehen, dass der Zwangsversteigerungsantrag nur gestellt worden sei, um das Grundstück verwerten zu können. Genau dies sei dann mit dem Verkauf an Herrn B auch geschehen. Auch habe eine Frau E, die mit den Verkaufsverhandlungen betraut gewesen sei, unter dem 19. August 1948 erklärt, dass Herr B den Vermögenswert ordnungsgemäß erworben habe. Gleiches folge aus einer Erklärung K vom 05. Juli 1938 gegenüber der Baupolizei von F mit der er kundtat, den Vermögenswert erwerben zu wollen, um ihn als Holzlager Platz zu nutzen. Zudem könne sie - die Klägerin - sich auf einen redlichen Erwerb durch Herrn V berufen, weil die Erbquoten andere gewesen seien, als die im Auseinandersetzungsvertrag aus dem Jahre 1950 vereinbarten Eigentumsquoten. Nach dem Krieg sei der Vermögenswert zunächst von der sowjetischen Besatzungsmacht besetzt und genutzt worden. Ab 1952 sei es aufgrund staatlicher Zuweisung an den Demokratischen Frauenbund Deutschland vermietet und später als staatliche Poliklinik genutzt worden. Es sei davon auszugehen, dass eine Nutzung durch die sowjetische Besatzungsmacht und durch staatliche Stellen nicht erfolgt wäre, wenn es sich um unrechtmäßig erworbenes Eigentum gehandelt hätte. „Denn insoweit hätte auch die DDR eine Enteignung vorgenommen“. Auch zu „DDR-Zeiten“ hätten jüdische Bürger Anträge auf Rückübertragung stellen können. Dies sei hier jedoch nicht erfolgt. Frau L habe 1955 bei einem Notar in den USA eine eidesstattliche Versicherung beurkunden lassen, aus der sich ergebe, dass sie nur Ansprüche wegen ihres Schmucks und ihres Silbers angemeldet habe. Der hier streitbefangene Vermögenswert sei in dieser Erklärung lediglich erwähnt worden. Schließlich sei der Bescheid aufzuheben, weil er gegen das Willkürverbot und die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns verstoße. Der Beklagte sei gesetzlich verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Eigentümer - grundsätzlich unverzüglich - vom Eingang eines Rückübertragungsantrages zu unterrichten. Sie sei jedoch erst 20 Jahre nach Eingang des Antrags der Beigeladenen

informiert worden, obwohl sie seit 1991 als Eigentümerin des Vermögenswertes bekannt gewesen sei und ein von ihr beauftragter Rechtsanwalt sich 1991 ausdrücklich nach Restitutionsansprüchen erkundigt habe. 16Die Klägerin beantragt, den Bescheid des B vom 14. Februar 2012 aufzuheben. 17Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 18Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid und führt teils ergänzend, teils vertiefend aus: F und F seinen Volljüdinnen im Sinne der NS-Rassegesetze gewesen. Beide seien deshalb dem Kreis der aus rassistischen Gründen Kollektivverfolgten zugehörig. Für diesen Personenkreis komme es hinsichtlich der Verfolgteigenschaft nicht darauf an, ob sie das Kriegsende erlebten oder nicht. 19Der Restitutionsantrag des Ehemannes der verstorbenen F sei wegen des Fehlens eines Erbnachweises bestandskräftig abgelehnt worden. Damit habe kein Antrag der früheren jüdischen Eigentümer oder ihrer Erben vorgelegen, so dass die Beigeladene nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes als Rechtsnachfolgerin gelte. Die Beigeladene habe ihren Anspruch rechtzeitig und auch im Übrigen formell ordnungsgemäß angemeldet. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei die Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes nicht allein durch den Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises widerlegt. Ob dieser hier angemessen gewesen sei, könne dahinstehen, weil es jedenfalls am Nachweis des Nichtvorliegens der Alternativen Art. 3 Abs. 3 Buchst. a) oder b) REAO fehle. Ein der Rückübertragung entgegenstehender Ausschlussgrund liege nicht vor. Die Erlangung von Mitoder Alleineigentum im Wege der Erbaueinandersetzung stelle nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen redlichen Erwerb dar. Unerheblich sei schließlich, ob Frau E nach Kriegsende Rückübertragungsansprüche den Vermögenswert betreffend verfolgt habe oder nicht. Denn ein solcher Rückübertragungsanspruch habe vor der Wiedervereinigung nicht bestanden und habe daher auch nicht wirksam geltend gemacht werden können. Es habe weder in der sowjetischen Besatzungszone noch in der DDR eine entsprechende Anspruchsgrundlage für im heutigen Land Brandenburg belegene Grundstücke gegeben. Die von F im Jahre 1955 abgegebene eidesstattliche Versicherung habe ersichtlich allein der Wiedergutmachung des Verlustes von beweglichen Vermögensgegenständen gedient und sei zur Vorlage beim Wiedergutmachungsamt B bestimmt gewesen. 20Da dieses keine Zuständigkeit für die Rückgabe von Ost-Immobilien besessen habe, sei ein Hinweis auf den mit Vertrag aus dem Jahre 1938 veräußerten Vermögenswert nicht zu erwarten gewesen. 21Die Beigeladene tritt der Klage gleichfalls entgegen und beantragt, die Klage abzuweisen. 22Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Streitakte und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Entscheidungsgründe: 23Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Februar 2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). 24Der Beigeladenen ist mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht der Vermögenswert zurückübertragen worden. 25Rechtsgrundlage für die Rückübertragung sind §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1, 1 Abs. 6

VermG. Danach sind Vermögenswerte, die einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermG unterlagen und in Volkseigentum überführt oder an Dritte veräußert wurden, auf Antrag an die Berechtigten zurück zu übertragen, soweit dies nicht nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen ist. Gemäß § 1 Abs. 6 VermG ist das Vermögensgesetz entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge u. a. von Zwangsverkäufen verloren haben. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG wird zugunsten des Berechtigten ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1945 (REAO) vermutet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Geschädigten individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a REAO), vielmehr reicht es aus, wenn sie zu einem Personenkreis gehörten, der in seiner Gesamtheit von der deutschen Regierung oder der NSDAP verfolgt wurde (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b REAO). Zu diesem Personenkreis gehörten schon seit dem 30. Januar 1933 Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetze, aber auch „Mischlinge ersten Grades“ (Urteile vom 13. September 2000 - BVerwG 8 C 21.99 - Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 8 S. 39 und vom 29. März 2006 - BVerwG 8 C 15.05 - BVerwGE 125, 359 <362> = Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 36; so auch weitgehend die rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung, vgl. CoRA vom 22. September 1950, RzW 1951, 66; BOR Herford, RzW 1951, 244; KG Berlin (West), RzW 1952, 381 f.; WK Kassel, RzW 1949, 26). 26Die Beigeladene ist Berechtigte i.S.v. § 1 Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a VermG. Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, deren Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 VermG betroffen sind, sowie ihre Rechtsnachfolger. Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG nicht geltend gemacht werden, gelten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, d als Rechtsnachfolger. 27In Bezug auf die Veräußerung des Vermögenswertes durch E und G sind von deren Erben keine bzw. keine wirksamen Anträge gestellt worden. Zwar mag D (auch) Erbe nach seiner verstorbenen Frau gewesen sein. Ein Erbnachweis wurde durch ihn jedoch nicht erbracht. Es liegt auch kein wirksamer Verzicht auf eine Rückübertragung durch Berechtigte vor. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang auf die Erklärung der Frau E, d, „keinerlei Ansprüche betreffend den Nachlass R stellen“ zu wollen, abstellt, ist dies hier unbeachtlich. Denn Frau E dürfte nicht Erbin nach Frau E gewesen sein; jedenfalls ist eine Erbfolge nicht nachgewiesen. Ein wirksamer Verzicht lässt sich ferner nicht aus der eidesstattlichen Versicherung der F aus dem Jahre 1955 herleiten. 28Wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, war der Vermögenswert nicht Gegenstand dieser Erklärung und konnte dies auch nicht sein. Adressat dieser Erklärung war mutmaßlich das Wiedergutmachungsamt Berlin (West), das über eine Wiedergutmachung für den Verlust von beweglichen Vermögenswerten der zuletzt in B wohnhaften E

befinden sollte. Eine Befugnis zur Restitution von in der DDR belegenen Grundstücken besaß diese Behörde selbstredend nicht. In Ermangelung der Geltendmachung von Ansprüchen durch jüdische Berechtigte und eines wirksamen Anspruchsverzichts gilt die Beigeladene somit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG als Rechtsnachfolgerin nach Frau E und Frau . 29 Die Beigeladene hat ihren Restitutionsanspruch auch wirksam angemeldet. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin, die Beigeladene habe lediglich Ansprüche nach den Kaufleuten G und H gestellt und es handele sich um eine unwirksame Globalanmeldung, ist falsch. Zum einen nannte die Beigeladene in ihrem Antrag vom 28. Februar 1991 überhaupt keinen Geschädigten, zum anderen handelt es sich auch nicht um eine auf die Restitution einer Vielzahl von Vermögenswerten gerichtete Globalanmeldung, sondern um eine Individualanmeldung. Im Übrigen lässt die in Rede stehende Anmeldung keine Mängel erkennen. Eine rechtzeitige und auch sonst wirksame Anmeldung setzt voraus, dass der geltend gemachte Anspruch durch Angaben zu Art, Umfang und Ort der Belegenheit des Vermögenswertes sowie durch eindeutige Bezeichnung der Person des Berechtigten individualisiert wird. Dabei genügt es, dass im Restitutionsantrag der Vermögensgegenstand, auf den das Restitutionsbegehren abzielt, so genau bezeichnet ist, dass zumindest im Wege der Auslegung ermittelt werden kann, was der Antragsteller beansprucht (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 2010 - BVerwG 8 B 96.09 -, ZOV 2010, 100 = juris Rdnr. 3 m.w.N.). Dies ist hier der Fall. Da nach dem Vorstehenden nur die Person des Berechtigten und nicht auch die des oder der Geschädigten zu nennen ist, genügte insoweit die Anmeldung der JCC mit Schreiben vom 28. Februar 1991, in der sie sich lediglich als Rechtsnachfolgerin bezeichnet. Durch die Angabe der früheren Adresse B war der Vermögenswert auch hinreichend genau bezeichnet. 30 Dem Antrag der Beigeladenen war zu entsprechen, weil der Vermögenswert einer schädigenden Maßnahme nach § 1 Abs. 6 VermG unterlag und Ausschlussgründe, die einer Restitution entgegenstehen, nicht vorliegen. 31 Für die Verfolgungsbedingtheit der in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommenen Veräußerung spricht hier die Vermutung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG, die nach Art. 3 Abs. 3 REAO nur durch den Beweis widerlegt werden kann, dass 1. der vereinbarte Kaufpreis angemessen war und 2. der angemessene Kaufpreis in die freie Verfügung des Verkäufers gelangte und 3. a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder b) der Erwerber in besonderer Weise und mit besonderem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Veräußerers wahrnahm. 32 Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die danach erschwerten Voraussetzungen der Widerlegung der Entziehungsvermutung für die ab dem 15. September 1935 vorgenommenen Veräußerungen haben ihren Grund darin, dass durch die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 die bis dahin bestehende Zwangslage der Juden wesentlich verschärft worden ist und deshalb für die ab diesem Datum abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfte in erhöhtem Maße vermutet werden muss, dass das Rechtsgeschäft von Seiten des Veräußerers nicht freiwillig getätigt worden ist

(BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2003, - BVerwG 7 C 64/02 -, juris, unter Berufung auf OLG Hamm, Rzw 1951, 326). Für die Widerlegung der Vermutung durch die Führung des Beweises des Gegenteils genügt es nicht, dass ein anderer möglicher Hergang des Geschehens dargetan wird. Es ist vielmehr der volle Beweis des Gegenteils zu führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. November 2003, - BVerwG 8 C 10/03 -). Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 26. November 2003 (BVerwG 8 C 10/03) zu den Voraussetzungen für die Möglichkeit nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. a REAO, die Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes zu widerlegen, ausgeführt: "... Die gesetzliche Vermutung der verfolgungsbedingten Entziehung (des Zwangsverkaufs) kann mit dem Beweis der hypothetischen Tatsache widerlegt werden, 'dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre. Der Senat hat in Anknüpfung an die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte (vgl. Urteil vom 24. Januar 2002 - BVerwG 8 C 12.01 - BVerwGE 115, 360 <366> = Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 14) näher dargelegt, wann ein Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre. Der Rückgriff auf die alte rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung ist bei der Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG geboten (vgl. Urteil vom 22. Februar 2002 - BVerwG 7 C 12.00 - BVerwGE 114, 68), da eine solche Auslegung gerade zur Schließung der auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bestehenden Wiedergutmachungslücke beiträgt. Ein Rechtsgeschäft wäre seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen, wenn der Vertragsschluss von nationalsozialistischem Verfolgungsdruck unbeeinflusst war und auf anderen Ursachen beruhte (vgl. Säcker, VermG, 1995, Rn. 180 zu § 1 VermG). Die nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen müssen beim Vorliegen dieser hypothetischen Tatsache hinweggedacht werden können, ohne dass der konkrete Erfolg des Vertragsschlusses entfielen (Säcker, a. a. O., Rn. 180 zu § 1 VermG). Damit muss der Ursachenzusammenhang mit Sicherheit ausgeschlossen sein. Eine bloße Wahrscheinlichkeit genügt nicht (vgl. ORG Herford, RZW 1962, 161; ORG Nürnberg, RZW 1957, 99; Schwarz, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Band I S. 163). Solche Fälle fehlenden Ursachenzusammenhangs sind etwa bei Veräußerung von Vermögenswerten im Rahmen regulärer Geschäftstätigkeit, zum Zwecke der Sanierung eines Unternehmens oder anlässlich üblicher Nachlassauseinandersetzungen (vgl. Säcker, a. a. O., Rn. 180 zu § 1 VermG; CoRA, RZW 1954, 195; Rädler/Raupach/Bezenberger, Rn. 142/30 zu § 1 VermG; Schwarz, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, S. 164; Wasmuth, Rechtshandbuch Vermögen und Invest. in der ehem. DDR, Kommentar) sowie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten/Überschuldung ohne Zusammenhang mit der NS-Herrschaft (vgl. Urteil vom 24. Januar 2002 - BVerwG 8 C 12.01 - a. a. O. unter Hinweis u. a. auf Götze, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin 1950, S. 164 f.) bejaht worden. Hingegen reicht jeder adäquat kausale Verursachungsbeitrag, der auf einem Verfolgungsmotiv beruht, aus, um die

Annahme auszuschließen, das Rechtsgeschäft wäre auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden (Säcker, a. a. O., Rn. 180; Rädler/Raupach/Bezenberger, a. a. O., Rn. 142/30). Dabei belegt bereits der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 REAO, dass die Widerlegung durch Beweis, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, schon bei Mitursächlichkeit der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgeschlossen ist (vgl. Urteil vom 24. Januar 2002 - BVerwG 8 C 12.01 - BVerwGE 115, 360 <366> = Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG Nr. 14 - unter Hinweis auf ORG Nürnberg, Urteil vom 23. Januar 1956 - ORG/III/493 - RzW 1956, 194 zur gleich lautenden Vorschrift des § 4 Abs. 1a REG für die US-amerikanische Zone). Es ist insoweit zumindest eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit erforderlich, die nach der Lebenserfahrung der Gewissheit so gut wie gleich kommt, damit eine Mitursächlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. auch ORG Herford, Urteil vom 31. Oktober 1961 - ORG II/638 - RzW 1962, 161; Urteil vom 24. Januar 2002 - BVerwG 8 C 12.01 - a. a. O.).“ 33Zwar mag für den Vermögenswert durch K ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden sein. Dafür dürfte jedenfalls sprechen, dass der Kaufpreis über dem Einheitswert von 1935 lag. Es mag auch sein, dass F und F über den Kaufpreis frei verfügen konnten. Dies allein genügt nach dem Vorstehenden aber nicht, um die Vermutung eines Zwangsverkaufs zu wieder legen. Denn der Nachweis, dass das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder der Erwerber in besonderer Weise und mit besonderem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Veräußerers wahrnahm, konnte nicht erbracht werden. Vielmehr spricht hier einiges für eine Verfolgungsbedingtheit der Veräußerung. Die Zinsen aus den für den Vermögenswert und für das Geschäftsgrundstück in F eingetragenen Grundschulden dienten F ausweislich ihrer eidesstattlichen Versicherung aus dem Jahre 1955 als Einkommen und dürften insoweit im Zusammenhang mit der Abfindung ihrer Erbansprüche nach I zu sehen sein. Gleiches dürfte für ihre Schwester G gegolten haben. Nachdem aber die Brüder G und H - wie aus dem Verwaltungsvorgang gefolgert werden kann - im Jahre 1935 zumindest weitgehend aus dem Betrieb des Kaufhauses in F gedrängt worden waren und G mutmaßlich im selben Jahr emigrierte, dürften die Zinszahlungen nicht mehr gesichert gewesen sein. Insofern liegt nahe, dass bereits die Zwangsversteigerung des Vermögenswertes, dann aber auch dessen Veräußerung der Sicherung des Lebensunterhaltes und/oder der Vorbereitung der Emigration gedient haben dürften. 34Insofern ist es unerheblich, ob sich der Käufer K beim Erwerb „redlich“ verhielt. 35Dafür, dass K als Erwerber in besonderer Weise und mit besonderem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen der Veräußerer wahrnahm (Art. 3 Abs. 3 Buchst. b REAO), spricht hier nichts. 36Angesicht der eindeutigen Regelungen des § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG und des Art. 3 REAO erübrigt sich ein Eingehen auf das Vorbringen der Klägerin, die sowjetische Besatzungsmacht sowie die staatlichen Stellen der DDR hätten den Vermögenswert nicht genutzt, wenn es sich bei der Veräußerung durch Frau E und Frau G um einen Zwangsverkauf gehandelt hätte. 37Die Rückübertragung ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG aufgrund eines redlichen

Erwerbs ausgeschlossen. Nach vorgenannter Vorschrift ist die Rückübertragung ferner ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen nach dem 8. Mai 1945 in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben. Danach vermag der Erwerb durch K die Restitution nicht zu hindern, weil er vor dem 8. Mai 1945 erfolgte. Gleiches gilt im Ergebnis für den Rechtserwerb der Herren V und W. Wird das Eigentum an dem Vermögenswert im Erbgang erworben, so ist maßgeblich, ob der Erblasser den Vermögenswert redlich erworben hat. Denn der Erbe tritt im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein (§ 1922 BGB). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn Mit- oder Alleineigentum an einem Vermögenswert aufgrund eines Erbauseinandersetzungsvertrages erlangt wird (BVerwG, Beschluss vom 13. September 2000 - BVerwG 8 C 12.99 -, juris, Rdn. 25). Danach stellt das Ergebnis der Auseinandersetzung auch dann, wenn der einzelne Miterbe Allein- oder Miteigentum an dem konkreten Nachlassgegenstand erhält, keinen originären, vom Erbfall losgelösten Folgeerwerb im Sinne von § 4 Abs. 2 VermG dar. 38 Mögliche behördliche Versäumnisse bei der Unterrichtung der Klägerin vom Vorliegen eines Restitutionsantrages mögen eine - hier unbeachtliche - Schadensersatzpflicht begründen, hindern die Restitution jedoch nicht. 39 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Danach entsprach es der Billigkeit, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, weil diese einen Antrag gestellt hat. 40 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 der Zivilprozessordnung. 41 Gegen dieses Urteil, gegen das die Berufung nicht gegeben ist (§ 37 Abs. 2 VermG), ist die Revision nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.